

# **KONZEPT GROSS-WOHNGEMEINSCHAFTEN BEI DER GWG**

## **ZIEL**

Gross-Wohngemeinschaften (WGs) bieten Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen ein Zuhause. Sie verbinden gemeinschaftliches Wohnen mit Raum für das eigene Leben.

## **VORAUSSETZUNGEN**

Die GWG vermietet ausgewählte Häuser und Grosswohnungen an Gross-Wohngemeinschaften. Die Belegung der Häuser / Wohnungen richtet sich nach der Anzahl Schlafzimmer. Die Bewohner:innen einer Gross-WG sind in der Regel voneinander finanziell unabhängig. Wer bei der GWG in einer WG wohnen möchte, hat entweder rechtlichen Wohnsitz in der Wohnung oder ist Wochenaufenthalter:in.

In einem WG-Zimmer wohnt nur eine Person. Sofern die Belegungsrichtlinien über das ganze Haus eingehalten werden, kann eine Person auch zwei WG-Zimmer mieten.

## **MIETVERTRAG, MIETE UND NEBENKOSTEN**

Die GWG schliesst mit jedem/jeder WG-Bewohner:in einen eigenen Mietvertrag für das bewohnte Zimmer ab. Die Höhe der Miete richtet sich nach der Zimmergrösse.

Jede/r WG-Bewohner:in bezahlt seine/ihre Miete direkt an die GWG. Die Nebenkosten werden mit dem Mietzins pauschal abgerechnet. Es finden keine Rückvergütungen oder Nachforderungen statt.

## **MITGLIEDSCHAFT IN DER GENOSSENSCHAFT**

WG-Bewohner:innen, die ihren Wohnsitz in der Wohnung haben, bezahlen ein Anteilscheinkapital von 500 Franken und werden damit Mitglied der Genossenschaft. Wochenaufenthalter:innen werden nicht Genossenschafter:in. Sie bezahlen weder Anteilscheinkapital noch eine Mietkaution und können auch nicht von den internen Umzugsmöglichkeiten bei der GWG profitieren.

## **KÜNDIGUNG**

Es gelten für beide Seiten die üblichen Kündigungsfristen. Die GWG kann einzelnen oder allen WG-Bewohner:innen gleichzeitig kündigen. Die Formalitäten richten sich danach, ob der/die Bewohner:in Mitglied der Genossenschaft ist oder nicht.

## **AUS- UND EINZUG EINES WG-BEWOHNER/S/EINER WG-BEWOHNERIN**

WG-Bewohner:innen, die ausziehen möchten, kündigen ihren Mietvertrag bei der GWG.

Die GWG schreibt das frei werdende Zimmer auf ihrer Webseite, dem Wohnungsnewsletter und allenfalls weiteren Plattformen aus. Die Wohngemeinschaft führt die Besichtigung durch. Sie lernt die Wohnungsinteressent:innen kennen und teilt der GWG mit, welche Person sie für die Wiedervermietung bevorzugt. Sofern von Seiten GWG nichts dagegenspricht, schliesst die GWG mit dieser Person den Mietvertrag ab.

Mit der ausziehenden Person findet eine normale «Zimmerübergabe» statt.

## **ZUSAMMENLEBEN**

Jede Wohngemeinschaft gestaltet ihr Zusammenleben selbst. Die Bewohner entscheiden gemeinsam, wie sie den Alltag organisieren und die Gemeinschaftsräume nutzen.

Die GWG schafft dafür den Rahmen und macht bewusst nur wenige Vorgaben. So kann jede Wohngemeinschaft ihren eigenen Weg finden.

Ein respektvoller Umgang miteinander und gegenseitige Rücksichtnahme bilden die Grundlage für ein gutes Zusammenleben.

## **REINIGUNG DER GEMEINSCHAFTSBEREICHE**

Die Reinigung der allgemeinen Flächen im Gebäude ist Aufgabe der Wohngemeinschaft.

## **REINIGUNG UND PFLEGE AUSSENRAUM**

Bei Häusern ist die Wohngemeinschaft verantwortlich für die Reinigung und Pflege des Aussenraums und der Nebengebäude (z. B. Velounterstände, Werkstatt, usw.). Dazu gehören zum Beispiel Rasen mähen, jäten, wischen, oder Schneeräumen.

Veränderungen im Aussenraum und an den Nebengebäuden erfolgen nur in Absprache und nach schriftlicher Zustimmung durch die Geschäftsstelle der GWG (z. B. das Aufstellen von Pflanz- oder Hochbeeten oder das Pflanzen von zusätzlichen Sträuchern).

Den Schnitt der Bäume und Sträucher übernimmt die GWG.

## **UNTERHALT, REPARATUREN UND SCHÄDEN**

Kleinreparaturen werden durch die Wohngemeinschaft ausgeführt (kleiner Unterhalt). Schäden und Mängel an allen durch die GWG zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungen werden der GWG rasch gemeldet. Diese kümmert sich um die Behebung des Schadens.

Veränderungen am Gebäude und an den durch die GWG zur Verfügung gestellten Möbeln und Gerätschaften erfolgen nur in Absprache und nach schriftlicher Zustimmung durch die Geschäftsstelle der GWG.

(Stand: 16. Juni 2026)